

Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Vergütungszahlungen an nebenberuflich tätige Chor-/Scholaleiter und Organisten sowie Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt jährlich 2.400,00 € als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Gemäß §14 Abs. 1 SGB IV bleibt die Aufwandsentschädigung auch sozialversicherungsfrei.

Damit eine entsprechende Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung bei der Gehaltsabrechnung erfolgen kann, benötigen wir von Ihnen die nachfolgende Erklärung:

Erklärung

Mir ist bekannt, dass bei meiner Vergütung als Chor-/Scholaleiter /in, Organist/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Kindergartenhelfer/in eine **steuerfreie** und **sozialversicherungsfreie** Aufwandsentschädigung von insgesamt jährlich 2.400,00 € berücksichtigt werden kann.

Ich erkläre, dass die Aufwandsentschädigung bei der Abrechnung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis mit

als Chor-/Scholaleiter/in, Organist/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Kindergartenhelfer/in in Höhe von

€ 2.400,00

berücksichtigt werden soll.

Besteht Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG und Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis: Nein Ja

Wenn ja: Höhe des Betrages beim anderen Arbeitgeber:

€

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Nachname:

Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in